

### 3. Planung

#### 3.1 Planungsziele der Gemeinde Rethwisch

Nachdem die vorgefundenen Verhältnisse in der Gemeinde Rethwisch erläutert, die daraus entwickelten Zielvorstellungen für die wünschenswerte Entwicklung der Landschaft und die sich daraus ergebenden Konflikte im Zusammentreffen konkurrierender Nutzungen im vorigen Abschnitt und in der Karte „*Naturschutzfachliche Leitbilder und Konfliktbereiche*“ kenntlich gemacht wurden, gilt es nun, die umsetzungsfähigen Planungen im Text und in der Karte „*Maßnahmen- und Entwicklungsplan*“ vorzustellen und zu erläutern.

Dabei sind diese Ziele unter Wahrung der persönlichen Würde einer jeden einzelnen betroffenen Person und auf dem Wege der Befolgung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auszuloten und nach den demokratischen Grundgepflogenheiten zu entwickeln. Dabei sollen umsetzbare Projekte aufgeführt, Wege aufgezeigt und gewisse Prioritäten gesetzt werden. Eine Planung mit Augenmaß ist wichtig, um eine Akzeptanz und Unterstützung durch die Bevölkerung herzustellen. Eine Endgültigkeit wird nicht angestrebt, da sich die Zielvorstellungen in späteren Zeiten und unter veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erheblich verändern können.

Der wirtschaftliche Druck, der auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben lastet, ist so groß, daß die Forderung zum Beispiel nach einer großflächigen Umwandlung von Ackerland in Grünland oder einer vielschichtigen Extensivierung von Grünland den Intensivierungsdruck bei der Bewirtschaftung der übrigen Flächen weiter verstärken oder/und einige Betriebe sogar in ihrer Existenz gefährdet würde. Letztendlich wäre dann der Erhalt der bisherigen, größtenteils naturverträglichen Landnutzung nicht mehr sichergestellt.

Die gemeindeeigenen Leitbilder orientieren sich auf überschaubare Bereiche. Der Erhalt und die Weiterentwicklung vorhandener Biotopie soll Vorrang vor der Neuanlage weiterer Biotopie bekommen. Ansonsten stimmen die Entwicklungsabsichten mit den übergeordneten Planungswünschen überein. So sollen die innergemeindlichen Schwerpunktgebiete des Naturschutzes auf die Sicherung und Entwicklung der Barnitz, des Mühlenbaches und der Itzbek mit ihren jeweiligen Uferbereichen konzentriert werden. Hinsichtlich der Ausstattung mit Trittsteinbiotopie ist für Rethwisch festzustellen, daß v.a. auf Grund der zahlreichen Kleingewässer und der Bachschluchten insgesamt über 100 Kleinbiotopie im Gemeindegebiet verteilt sind. Dies wird als ausreichend angesehen.

Die gemeinsam entwickelten Maßnahmen lassen ausreichend Spielraum zur zeitlichen und örtlichen Entzerrung der Umsetzungen, geben der Gemeinde aber auch genügend Aufgaben für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre.

Die schon als „*Vorrangige Flächen für den Naturschutz*“ eingestuften Bereiche der laut LNatSchG § 15 a und 15 b geschützten Flächen sollen in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Entwicklung gefördert, wo möglich erweitert und effektiver miteinander verknüpft werden.

Die im Landschaftsrahmenplan aufgeführten Bereiche der geplanten Naturschutzgebiete an der Barnitz im Südwesten und an der Itzbek im Nordosten werden mit ihren Grenzen dargestellt.

Gleichzeitig sind die von der Gemeinde vorgeschlagenen Areale für die zukünftigen Naturschutzgebiete gesondert aufgeführt und als „*Vorrangige Flächen für den Naturschutz*“ dargestellt. Gleiches gilt für den als Nebenverbundachse dargestellten Mühlenbach mit seinem Uferbereichen.

Die nach § 7 (2) 8 [Wälder, Parkanlagen, landschaftsprägende Bäume und Uferbereiche] und § 7 (2) 9 [sonstige Feuchtgebiete] sowie die nach § 1 (2) 19 LNatSchG geschützten Geotopbereiche im subglazialen Tal um Pächterkate und Steensrade herum und die diversen Kerbtäler werden als „*Eignungsflächen für Vorrangige Flächen für den Naturschutz*“ eingestuft. Dies gilt auch für die eventuell bei einer Überplanung der bestehenden Landschaftsschutzgebietesverordnung vorgeschlagenen neuen zukünftigen Landschaftsschutzgebiete.

Die im LRP geplante Nebenverbundachse des ehemaligen Bahndammes läßt sich nicht mehr realisieren, da der überwiegende Teil nicht mehr existiert. Nur ein Teilbereich nördlich von Kleinboden ist noch als breiter Redder erhalten und soll weiterentwickelt werden. Er soll zu einem ökologisch wertvollen Rundwanderweg insbesondere für die Bewohner von Treuholz, Kleinboden, Auf dem Höven und Kiefholz weiterentwickelt werden.

Der in § 1 (2) 13 LNatSchG geforderte Naturschutzanteil von 15 % der Gemeindefläche kann auf die Gemeinde Rethwisch bezogen in dieser Höhe nicht umgesetzt werden. Zusammen mit den in Planung befindlichen Naturschutzgebieten wird eine Flächengröße von etwa 66 ha in Rethwisch unter Naturschutz stehen, das entspricht einem Anteil von 5 %. Die ertragreichen Böden mit ihren effektiven Bewirtschaftungsstrukturen sollten weiterhin als Grundlage zur Erzeugung ausreichender, gesunder Nahrungsmittel Verwendung finden. Dabei hat die Naturverträglichkeit aller Produktionsmaßnahmen immer dem neuesten Stand der Technik, der Informationen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Die angestrebte Erhöhung des Waldanteils auf einen Mittelwert von 12 % in Schleswig-Holstein dürfte in absehbarer Zeit in dieser Gemeinde auf Grund der landwirtschaftlich sehr gut nutzbaren Böden nicht realisierbar sein. Es ist zwar Interesse an der Neuwaldbildung in einigen Parzellen bekundet worden, insbesondere in den nordöstlichen Gemeindebereichen, es wird jedoch auf eine kartographische Darstellung verzichtet, weil die entsprechenden Eigentümer damit einen unangemessenen Eingriff in ihre betriebswirtschaftliche Eigenständigkeit und Entwicklungsfähigkeit sowie eine Verletzung des Eigentumsrechtes sahen und die Gemeindevertretung diese Wünsche respektiert.

Das nach § 18 LNatSchG bestehende Landschaftsschutzgebiet „*Rethwisch*“ wird in der heutigen Form nicht mehr als zeitgemäß angesehen. Die Schutzgebietsverordnung dürfte daher überarbeitungsbedürftig sein. Aus ökologischer Sicht stellt sich dann die Frage, ob überhaupt der gesamte Gemeindebereich in diesem Umfang landschaftsschutzwürdig ist. Dies ist nur schwer zu beantworten. Zwar ist die Gemeinde arm an geschützten Biotopen, hat aber auf Grund der relativ offenen Landschaft mit ihren vielen Kerbtälern eine interessante innere Struktur, die nur schwer Gebietsstreichungen zuläßt. Wenn aber die neu geplanten Naturschutzgebiete in die Betrachtung mit einbezogen werden, ergibt sich ein anderes Bild. Deshalb wird auch eine Flächenbegrenzung der neuen LSG-Bereiche vorgeschlagen. So dürfte sich ein zukünftiges Landschaftsschutzgebiet als Pufferraum zum geplanten NSG „*Barnitz*“ anbieten, welches sich etwa bis zur L 87 und zur B 208 ausschließlich des Dorfbereiches von Rethwischdorf und der Siedlungsbereiche von Kleinboden, Auf dem Höven, Treuholz und Fuhlenpott erstreckt. Zu den Siedlungen sollten Abstände von 50 m eventuelle Konfliktbereiche

ausgrenzen. Die geplanten NSG „*Bachschlucht Frauenholz*“ und „*Bachschlucht Tralauer Holz*“ sind schwieriger durch Pufferflächen eines eventuellen neuen LSG-Bereiches abzugrenzen. Es sollte aber die Feuchtgrünlandflächen nordwestlich Frauenholz, die Gebiete östlich von Frauenholz und Tralauerholz einschließlich der moorig/sumpfigen Bereiche südlich Tralauerholz bis zur B 208 umfassen. Die Vorschläge zu den Abgrenzungen sind aus der Karte ersichtlich.

Die beiden Moorflächen zwischen „Tralauer Holz“ und „B 208“ könnten als Naturdenkmal ausgewiesen werden.

An Kulturdenkmälern ist kein weiterer Bedarf ersichtlich.

Der Landwirtschaft wird weiterhin die größte Bedeutung für die Pflege und Weiterentwicklung der Kulturen und auch der Biotopstrukturen beigemessen.

Die Forstwirtschaft soll sich der bislang schon überwiegend betriebenen, naturverträglichen Laubwaldentwicklung widmen. Eine Neuwaldbildung mit der Anpflanzung standortangepaßter, heimischer Gehölzarten wird begrüßt. Dabei ist jedoch auf die Schaffung erkennbarer, wirkungsvoller Randstrukturen zu achten.

Die jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen sollten in den bisherigen extensiven Formen aufrecht erhalten bleiben.

Der Entwicklungsfähigkeit des Gemeindegebietes für die Nutzung als Erholungsraum wird in allernächster Zeit keine erhebliche Bedeutung beigemessen. Daher sollen sich die Planungen auch nur auf wenige Gehwege und einen neuen Reitweg konzentrieren.

Die Siedlungserweiterung soll schwerpunktmäßig im Bereich von Rethwischdorf stattfinden. In den anderen Siedlungsbereichen sollen nur einzelne kleinere Bauentwicklungen stattfinden. Bei allen Baumaßnahmen wird eine ortstypische Einbindung angestrebt.

Eine Erweiterung oder ein stärkerer Ausbau des Verkehrswegenetzes ist nicht geplant.

Im nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Bereich sind drei Entwicklungsflächen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen.

Im südwestlichen Bereich hinter dem Friedhof hat die Gemeinde keine Einwände gegen einen örtlich und zeitlich begrenzten Lehmabbau.

## **3.2 Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Planungsziele**

### **3.2.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)**

Die Einrichtung des NSG „*Barnitz*“ (§ 17 LNatSchG) sollte mindestens einen 30-m-Streifen entlang der Barnitz an der Südwestgrenze der Gemeinde umfassen. Er steht als Gewässerschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG bereits unter verstärktem Schutz. In diesem Gebiet sollte durch Flächenaufkauf oder langfristige Pachtverträge dem Naturschutz Vorrang eingeräumt

werden. Dazu sollten diese teilweise hochproduktiven Flächen nicht einer unregelmäßigen Sukzession mit den daraus resultierenden zwangsläufigen, naturbedingten Nährstoffverlagerungen in die Barnitz überlassen werden. Vielmehr sollte ein Flächenmanagement sicherstellen, daß diese Gewässerpufferstreifen als Nährstoffentzugsflächen zumindest zeitweise weiterbewirtschaftet bleiben. Dabei sollten abwechselnd ungedüngte, chemisch unbehandelte Ackerlände-reien zur Förderung der Ackerwildkrautflora und -fauna sowie extensive Grünlandflächen entstehen. Die Abfuhr des Aufwuchses soll die Nährstoffzufuhr aus den Flächen bewirken, um auf diese Weise die Fließgewässersysteme zu schonen. An angrenzenden (Hoch-)Waldflächen kann ein schmaler Gebüschsaum zu den Äckern hin angelegt werden. Solange für ein Naturschutz-gebietsmanagement kein Geld bereitsteht, sollte von einer Schutzgebietsausweisung Abstand genommen werden.

In den geplanten NSG „*Bachschlucht Frauenholz*“ und „*Bachschlucht Tralauer Holz*“ werden vornehmlich mit Hochwald bewachsene Kerbtäler betroffen, die teilweise von Bächen (Itz-bek) oder zumindest zeitweilig wasserführenden Rinnsalen durchflossen werden. Die forstliche Bewirtschaftung dieser Wälder gestaltet sich auf Grund der Geländestruktur als sehr schwierig. Sie sollte wie bisher sehr zurückhaltend betrieben werden. Es dürften keine Maschinen zuge-lassen werden. Einzelstammholzernte mit Pferden sollte Vorrang eingeräumt bzw. zwingend vorgeschrieben werden. Höhere finanzielle Aufwendungen müßten ausgeglichen werden. Einige Teilflächen könnten sich auch selbst überlassen bleiben („Urwald“). An den Waldrändern müßten Waldsaumstrukturen aufgebaut werden.

In eventuelle neue Waldbereiche sollten in und an diesen Gebieten großzügige Waldwiesen, Wildäcker und Tümpelbereiche integriert werden, die offen zu halten sind.

### 3.2.1.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 15a LNatSchG)

Hierzu gehören in Rethwisch naturnahe Bachabschnitte der Barnitz und des Mühlenbaches, 81 nährstoffreiche Kleingewässer und fast ein Hektar Erlenbruchwald an der Barnitz sowie vier Moor- und Sumpfgebüsche südlich Tralauerholz mit fast sechs Hektar Flächenumfang. Einige naturnahe Feldgehölze an Teichen fallen ebenfalls unter den gesetzlichen Schutz dieses Para-graphen. Für die Fließgewässer der Barnitz und der Itzbek wurden schon ausreichende Aussagen getroffen.



Seitenbereiche des Mühlenbachs könnten durch Flächenumwidmungen oder durch das Anlegen neuer Teichsysteme in ihrer ökologischen Wertigkeit bereichert werden.

Der Mühlenbach soll nicht zum Naturschutzgebiet aufgewertet werden, er soll aber als Nebenverbundachse geschützt und weiterentwickelt werden. Für seinen Uferbereich gilt ansonsten das Gleiche wie für die Barnitz. Es sollen, wo immer es sich anbietet, Schutzstreifen in 30 m Breite oder mehr angelegt werden. In den östlich der L 87 gelegenen Abschnitten kann die etwas stärkere Verbauung und Begradigung des Gewässers aufgehoben werden. Durch einfache Maßnahmen kann der Bach sein Bett selbst wieder abwechslungsreicher gestalten, wenn es ihm erlaubt wird. Es reicht schon das Abflachen des Ufers in kurzen Bereichen und/oder das Einbringen eines größeren Feldsteines, welcher die natürliche Mäandrierung fördert.

Im westlichen Bereich bei Teich Nr. 17 könnten neue Teichsysteme den Artenreichtum des Gewässerufers bereichern. Es kommen dort bislang hauptsächlich Ruderalflächen mit Brenneselbewuchs vor. Der Teich Nr. 17 könnte dabei als temporär wasserführendes Gewässer erhalten bleiben. Der Erdaushub ist in den Randbereichen auch gut unterzubringen.

In Verbindung mit den alten Hangwäldern sowie den Erlengehölz- und Knicksäumen könnte auf diese Weise ein insbesondere für Amphibien interessanter werdender Biotopkomplex entstehen, der sich durchaus zu einer der artenreichsten Zonen von Rethwisch entwickeln ließe.

Für die Stillgewässer sind nähere Untersuchungen vorgenommen und daraus unterschiedliche Entwicklungsvorschläge gemacht worden. Die jeweiligen Maßnahmen sind aus den einzelnen Kartierbögen im Anhang ersichtlich. Eine Übersicht zeigt die Karte „*Entwicklungsmaßnahmen an Tümpeln und Teichen*“. Zusammenfassend können folgende Maßnahmen herausgestellt werden:

- Einrichten von mindestens drei Meter breiten Pufferzonen an den Gewässern, vornehmlich an isoliert in Ackerflächen liegenden Teichen
- Vergrößern und Vertiefen einzelner Teiche in zeitlich versetztem Abstand
- teilweise Uferabflachung an „Becken“, die es Lebewesen wie Amphibien ansonsten unmöglich machen, diese Teiche wieder zu verlassen; dies sollte auch an Feuerlöschteichen wie z.B. dem in Kleinboden erfolgen
- zumindest teilweises Freischneiden völlig mit Gehölzen zugewachsener Teiche
- kein Einsetzen von Fischen in noch nicht fischereilich genutzten Teichen



Dieser Teich mitten im Acker hat zu kleine Pufferzonen und keine Anbindung.

# Landschaftsplan Gemeinde RETHWISCH

## Entwicklungsmaßnahmen an Tümpeln und Teichen

### Ohne Pflegevorschläge

- ◇ Nutz-Kleingewässer, Bauliche Anlagen (Fischteich, Feuerlöschteich, Klärteich, Nachklärteich, Regenrückhaltebecken, Hofteich)
- ◇ Gut ausgeprägte Kleingewässer (Biotoplanlagen), für die vorerst keine Maßnahmen vorgeschlagen werden

### Pflegestufen (Dringlichkeit) der Kleingewässerpflege

- Stufe I (stark verlandet u. + - beschattet):  
- umgehend entschlammen  
- bei starker Beschattung freischneiden
- Stufe II (+ - verlandet und beschattet):  
- vertiefen, vergrößern vorteilhaft  
- bei starker Beschattung freischneiden
- Stufe III (wenig verlandet und + - beschattet):  
eventuell vertiefen, vergrößern, freischneiden
- Stufe IV (stark degeneriertes und strukturloses Kleingewässer):  
Sanierungserfolg fraglich

Grundsätzlich ist an allen Kleingewässern eine Verbreiterung des Pufferstreifens anzustreben.

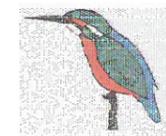
#### LANDSCHAFTSPLAN GEMEINDE RETHWISCH

Auftragnehmer: Auftraggeber:

SE-Umweltbüro GmbH  
Ostlandstraße 36  
23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-9686-80/81  
Fax: 04551-9686-82

Gemeinde Rethwisch  
im Amt Bad Oldesloe Land  
Mewesstraße 22-24  
23840 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531-1761-0  
Fax: 04531-1761-24



Sachbearbeiter:  
Dr. Dieter Bohn  
Olaf Hermes, Dipl.Ing.  
Dr. H.-A. Steinborn

Computerkartographie  
mit:



Karte:  
Entwicklungsmaßnahmen  
an Tümpeln und Teichen  
Maßstab: 1 : 21.000

Datum: 30.01.1997

